

Artikel 68

Verfahren bei der Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und das Vollstreckungsverfahren gelten die Gesetze des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

(3) Das Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 66 und 67 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung

Artikel 69

(1) Der Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung kann direkt bei dem für die Vollstreckung zuständigen Gericht oder vermittelt des Justizorgans des Vertragsstaates, das in erster Instanz entschieden hat, eingereicht werden.

(2) Ein Antrag auf Vollstreckung von Entscheidungen ist gleichzeitig als Antrag auf Durchführung der Vollstreckung anzusehen.

(3) Wird die Vollstreckung der Entscheidung nicht genehmigt, ausgesetzt oder eingestellt, informiert das zuständige Gericht das ersuchende Justizorgan darüber.

Artikel 70

(1) Dem Antrag nach Artikel 69 sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
2. eine Bestätigung darüber, daß der unterlegenen Prozeßpartei die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens und die Entscheidung nachweislich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages zugestellt wurden;
3. eine Bestätigung darüber, daß die unterlegene Prozeßpartei, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten wurde;
4. beglaubigte Übersetzungen des Antrages auf Vollstreckung der Entscheidung und der in den Ziffern 1 bis 3 angeführten Bescheinigungen;
5. eine Kopie des Antrages auf Vollstreckung der Entscheidung für die Schuldner mit einer beglaubigten Übersetzung.

(2) Bei Entscheidungen über den Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung über die Kosten des Verfahrens sind dem Antrag eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Kostenentscheidung und des Kostenfestsetzungsbeschlusses mit dem Vermerk der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie eine beglaubigte Übersetzung dieser Unterlagen beizufügen.

Artikel 71

Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung der Entscheidung bei dem für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und die Durchführung der Vollstreckung zuständigen Gericht geltend machen, soweit diese Einwendungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Gericht die Vollstreckung der Entscheidung durchführt, zulässig sind.

Artikel 72

Kosten der Vollstreckung

Die Berechnung und Einziehung der mit der Vollstreckung verbundenen Kosten nimmt das für die Vollstreckung zuständige Gericht nach den Gesetzen seines Staates vor.

Artikel 73

Ausfuhr von Sachen und Überweisung von Geldbeträgen

Bei der Ausfuhr von Sachen und der Überweisung von Geldbeträgen aus dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gelten die Rechtsvorschriften des Staates, aus dessen Hoheitsgebiet die Sachen ausgeführt oder die Geldbeträge überwiesen werden.

Artikel 74

Die Bestimmungen des Teiles III dieses Vertrages gelten auch für rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

Teil IV

Übernahme der Strafverfolgung und Auslieferung**1. Übernahme der Strafverfolgung**

Artikel 75

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Übernahme der Strafverfolgung erstreckt sich auch auf solche Rechtsverletzungen, die nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates Straftaten darstellen und nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates anders als gerichtlich verfolgbar sind.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Ersuchen nach den eigenen Rechtsvorschriften.

(4) Ergeben sich in einem übernommenen Verfahren zivilrechtliche Ansprüche seitens der durch die Rechtsverletzung Geschädigten und liegen entsprechende Anträge auf Schadenersatz vor, werden diese in das Verfahren einbezogen.

Artikel 76

Inhalt der Ersuchen

(1) Das Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung muß die Erfordernisse nach Artikel 13 entsprechend enthalten.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

1. Beweismittel;
2. soweit erforderlich, die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, ansonsten das Ermittlungsergebnis;
3. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind;
4. Anträge wegen Schadenersatzansprüchen;
5. Anträge des Geschädigten auf Strafverfolgung, soweit diese nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates erforderlich sind.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung in Untersuchungshaft oder wurde er vorläufig festgenommen, wird er vom übergebenden Staat in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates überführt.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die endgültige Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der endgültigen Entscheidung zu übersenden.

Artikel 77

Wirkungen der Übernahme der Strafverfolgung

Wurde ein Vertragsstaat nach Artikel 75 um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht, kann nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder einer sonstigen von den Organen des ersuchten Vertragsstaates getroffenen endgültigen Entscheidung kein Strafverfahren vor Organen des ersuchenden Vertragsstaates eingeleitet werden; ein eingeleitetes Verfahren ist einzustellen.